

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hartweizen aus Griechenland nach den Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII und der Deutschen Demokratischen Republik

(88/C 228/04)

I. Gegenstand

1. Es wird eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hartweizen der Unterposition 1001 10 90 der Kombinierten Nomenklatur nach dritten Ländern durchgeführt.
2. Die Ausschreibung erfolgt gemäß
 - Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission vom 4. Februar 1975 ⁽¹⁾,
 - Verordnung (EWG) Nr. 2751/88 der Kommission vom 2. September 1988 ⁽²⁾.

II. Fristen

1. Die Angebotsfrist für die erste wöchentliche Ausschreibung beginnt am 2. September 1988 und endet am 8. September 1988 um 10.00 Uhr.
2. Für die darauffolgenden wöchentlichen Ausschreibungen endet die Frist für die Einreichung der Angebote am Donnerstag jeder Woche um 10.00 Uhr.
Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite und alle weiteren wöchentlichen Ausschreibungen beginnt am ersten Werktag nach Ablauf der jeweils vorhergehenden Angebotsfrist.

III. Angebote

1. Die schriftlichen Angebote müssen bis spätestens zu den unter Punkt II genannten Tagen und Uhrzeiten entweder durch eingeschriebenen Brief oder durch Fernschreiben oder Telegramm bei nachstehender Anschrift eingehen:
 - YDAGEP, rue Acharnon 5, GR-108 Athen
(Telex: 221 734 ITAG GR).

Die nicht durch Fernschreiben oder Telegramm eingereichten Angebote müssen in doppeltem versiegeltem Umschlag an die betreffende Anschrift gerichtet werden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag muß folgender Vermerk angebracht sein:

„Angebot bezüglich der Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hartweizen nach den Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII und der Deutschen Demokratischen Republik — vertraulich.“

Bis zur Benachrichtigung des Bieters durch Griechenland über die Zuschlagserteilung bleiben die eingereichten Angebote bindend.

2. Das Angebot und der in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 genannte Nachweis und die dort genannte Erklärung sind in griechischer oder in englischer Sprache abzufassen.

IV. Ausschreibungskautiön

Die Ausschreibungskautiön ist zugunsten der griechischen Interventionsstelle in Drachmen zu stellen.

V. Zuschlagserteilung

Der Zuschlag begründet

- a) das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz in Griechenland mit Angabe der im Angebot genannten und für die betreffende Menge zugeschlagenen Ausfuhrerstattung; außerdem trägt die Lizenz den Vermerk, daß der griechische Währungsausgleichsbetrag im voraus festgesetzt ist;
- b) die Verpflichtung, in Griechenland eine Ausfuhrlizenz für diese Menge zu beantragen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 245 vom 3. 9. 1988.